



ABWASSER- UND HOCHWASSERSCHUTZVERBAND  
WIESLOCH

Wiesloch, 07.11.2022 re-fu

**N i e d e r s c h r i f t**

über die 107. Betriebsausschuss-Sitzung des Abwasser- und Hochwasserschutzverbandes Wiesloch am 27.10.2022 im Besprechungszimmer des AHW.

**Öffentlicher Teil**

Beginn: 14.00 Uhr

Ende: 14.40 Uhr

Anwesende Mitglieder:

OB Dirk Elkemann, Wiesloch  
BM Thomas Glasbrenner, Dielheim  
BM Peter Seithel, Rauenberg  
BM Jens Spanberger, Mühlhausen  
OB Hans-D. Reinwald, Leimen

Anwesende Geschäftsführer:

Rainer Reißfelder, kaufmännischer Geschäftsführer, Schriftführer  
Josef Zöllner, technischer Geschäftsführer

Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgte form- und fristgerecht.

Zu Urkundspersonen werden BM Jens Spanberger, Mühlhausen und OB Hans-D. Reinwald, Leimen bestellt.

Verbandsvorsitzender Elkemann begrüßt die Mitglieder des Betriebsausschusses und eröffnet die 107. Betriebsausschusssitzung.

**TOP 1**

Haushaltssatzung 2023

-Vorberatung

Kaufmännischer Geschäftsführer Reißfelder stellt den Haushaltsplanentwurf und die Haushaltssatzung 2023 detailliert vor:

Der Haushaltsplanentwurf weist im Ergebnishaushalt Erträge und Aufwendungen in Höhe von 6,45 Mio. € aus.





ABWASSER- UND HOCHWASSERSCHUTZVERBAND  
WIESLOCH

Im Vergleich zum Haushaltsansatz des Jahres 2022 erhöhen sich die Erträge und Aufwendungen damit um 490 T€ bzw. 8,2 %. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf gestiegene Aufwendungen für Sachleistungen und erhöhte Abschreibungen.

Die Betriebs- und Finanzkostenumlage wird mit insgesamt 4,6 Mio. € veranschlagt. Die Umlageforderung an die Mitglieder erhöht sich damit im Vergleich zur Vorperiode um 331 T€.

Die Auflösung der Investitionszuwendungen wird mit 1,14 Mio. veranschlagt. Das entspricht einer Zunahme im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr um 99 T€.

Bei den Privatrechtlichen Leistungsentgelten und den Kostenerstattungen ist mit deutlich höheren Erträgen zu rechnen. So werden für die privatrechtlichen Leistungsentgelte 365 T€ und für die Kostenerstattungen 148 T€ veranschlagt. Dies entspricht einer Steigerung um 94 T€.

Aufgrund der erwarteten Zunahme der zu aktivierenden Eigenleistungen des Personals um 42 T€ steigt diese Ertragsart voraussichtlich auf 99 T€.

Die Personalaufwendungen werden mit 1,61 Mio. € veranschlagt. In den Planansatz fließen eine prognostizierte Tarifierhöhung um 3%, Altersteilzeitrückstellungen, sowie diverse Höhergruppierungen ein. Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr steigen die Personalaufwendungen somit voraussichtlich um 40 T€.

Für Sach- und Dienstleistungen werden Aufwendungen in Höhe von 2,38 Mio. € veranschlagt. Die größten Kostenträger sind hier wiederum die Unterhaltungskosten für die technischen Anlagen in Höhe von 915 T€ und die Aufwendungen für die Entsorgung der Klärschlämme in Höhe von 695 T€. Durch die aktuell sehr hohen Energiepreise geht der kaufmännische Geschäftsführer außerdem von einer Erhöhung der Bezugskosten für Strom und Gas um 55 T€ aus.

Für die planmäßigen Abschreibungen auf das Anlagenvermögen werden 2,14 Mio. € veranschlagt. Das entspricht einer Erhöhung um 98 T€ im Vergleich zur Vorperiode.

Aufgrund der geplanten Aufnahme von zusätzlichen Krediten und der Prolongierung von auslaufenden Darlehen aber auch aufgrund der kräftig gestiegenen Zinssätze steigen die Planzahlen für Zinsaufwendungen voraussichtlich um 47 T€ auf 162 T€.

Für die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind im Haushaltsplanentwurf 155 T€ veranschlagt.

Aus den ergebniswirksamen Vorgängen des Ergebnishaushalts erwartet der kaufmännische Geschäftsführer einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 895 T€. Das entspricht einem marginalen Rückgang um 26 T€.

Die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen für die Baukostenumlagen der Mitglieder werden in unveränderter Höhe mit 255 T€ veranschlagt.

Daneben werden Investitionszuwendungen des Landes für den Bau der Hochwasserrückhaltebecken in Wiesloch und Horrenberg, sowie für den Bau einer 4. Reinigungsstufe im Klärwerk mit insgesamt 4,5 Mio. € veranschlagt. Insgesamt belaufen sich die prognostizierten Investitionszuwendungen auf 4,78 Mio. €.





ABWASSER- UND HOCHWASSERSCHUTZVERBAND  
WIESLOCH

Auszahlungen für Baumaßnahmen sind in Höhe von 6,82 Mio. € für folgende Maßnahmen vorgesehen:

HRB Wiesloch	4.561.000 €
4. Reinigungsstufe	1.000.000 €
Photovoltaikanlage	500.000 €
Sandwaschanlage	470.000 €

Da der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts zusammen mit den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit für die Deckung der Investitionsauszahlungen nicht vollständig ausreicht, müssen zusätzliche Kredite in Höhe von 3,3 Mio. € aufgenommen werden.

Für die Tilgung von Krediten werden 915 T€ veranschlagt, sodass der Stand der Schulden zum 31.12.2023 sich voraussichtlich auf 13,3 Mio. € belaufen wird.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses nehmen die Ausführungen des kaufmännischen Geschäftsführers zustimmend und ohne weitere Wortmeldungen zu Kenntnis.

**Beschlussempfehlung:**

Der Betriebsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung einstimmig, die Haushaltssatzung 2023 wie folgt zu beschließen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.446.900
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-6.446.900
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.187.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-4.292.700
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 u. 2.2) von	894.800
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.775.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-6.822.200
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.046.700
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.151.900
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.300.000





ABWASSER- UND HOCHWASSERSCHUTZVERBAND  
WIESLOCH

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-915.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.385.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	1.233.100

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.300.000 EUR.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.289.000 EUR.

### § 5 Verbandsumlage

Die zur Deckung der Aufwendungen und des Finanzbedarfs notwendige Verbandsumlage wird festgesetzt auf 4.929.800 EUR.

Die Baukostenumlage mit 255.000 EUR.  
Die Finanzkostenumlage mit 1.157.100 EUR.  
Die Betriebskostenumlage, mit 3.517.700 EUR.

## TOP 2

### Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem AHW und den Mitgliedern über ein Modell für die Gewässer des Verbandsgebietes.

Technischer Geschäftsführer Zöllner erläutert zunächst, dass die Genehmigung von Hochwasserschutzmaßnahmen regelmäßig hydraulische Nachweise erfordert. Hierzu werden hydrologische bzw. hydraulische Berechnungsmodelle genutzt. Da das Regierungspräsidium (RP) Stuttgart für die Erstellung und Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten an den Gewässern des AHW und der Mitglieder zuständig ist, und das RP Stuttgart wiederum ein bestimmtes Berechnungsmodell anwendet, ist es sinnvoll, dass man hier nicht mit unterschiedlichen Berechnungsmodellen agiert.



## Beschluss:

Der Betriebsausschuss beschließt einstimmig, eine Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, dem AHW und den Mitgliedern, über die Erstellung und Anwendung eines gemeinsamen hydrologischen/hydraulischen Modells für die Gewässer des Verbandsgebietes gemäß der vorliegenden Entwurfsvorlage abzuschließen.

Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die hierzu notwendigen weiteren Schritte einzuleiten.

TOP 3

## Verschiedenes

Hierzu erfolgen keine Wortmeldungen.

Wiesloch, den 07.11.2022



OB Dirk Elkemann, Wiesloch  
Verbandsvorsitzender



Rainer Reißfelder  
Kaufmännischer Geschäftsführer  
- Schriftführer -



BM Jens Spanberger, Mühlhausen  
- Urkundsperson -



OB Hans-D. Reinwald, Leimen  
- Urkundsperson -



Josef Zöllner  
Technischer Geschäftsführer





**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

## Vereinbarung

zwischen

dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,  
Landesbetrieb Gewässer, im Folgenden "RP LBG" genannt

und

dem Abwasser und Hochwasserschutzverband Wiesloch, vertreten durch xxxx,  
im Folgenden "Verband" genannt

und

*soweit sinnvoll weitere Parteien*

über

die Erstellung und Anwendung eines gemeinsamen hydrologischen/hydraulischen Modells für die Gewässer des Verbandsgebietes. (ggf. auch eine andere Beschreibung)

### Vorbemerkung

Der Verband benötigt ein hydrologisches/hydraulisches Modell, auf dessen Grundlage er seine Maßnahmen planen und die Wirksamkeit bereits durchgeführter Maßnahmen nachweisen kann. Die Genehmigung von Hochwasserschutzmaßnahmen des Verbandes setzt zudem regelmäßig entsprechende hydraulische Nachweise voraus. Gleiches gilt für wasserrechtlich genehmigungsbedürftige Maßnahmen der Verbandsmitglieder am Gewässer (z. B. Brücken oder Verdolungen). Solche Maßnahmen können dabei regelmäßig zu Fortschreibungsbedarf an den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) im Verbandsgebiet führen.

Der RP LBG ist für die Erstellung und die Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten an den Gewässern des Verbandes zuständig. Hierfür werden ebenfalls hydrologische/hydraulische Modelle eingesetzt. Für eigene Vorhaben an den Gewässern erster Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes benötigt der RP LBG ebenfalls hydrologische/hydraulische Modelle.

Es ist in beiderseitigem Interesse, dass

- keine voneinander abweichenden Modellansätze in parallel erstellten und betriebenen Modellen gewählt werden und entsprechend keine abweichenden Modellergebnisse resultieren,
- der laufende Abstimmungsbedarf zwischen Verband und RP LBG in der Anwendung der eingesetzten Modelle und zu deren Ergebnissen gering gehalten wird,
- im Verbandsgebiet erhobene Daten möglichst vielfach genutzt werden,
- die zeitnahe Überführung von Maßnahmen des Verbandes in die Hochwassergefahrenkarten mit möglichst geringem zusätzlichem Aufwand für die Parteien erfolgt,
- die im Verbandsgebiet verwendeten hydrologischen/hydraulischen Modelle von hoher Qualität sind und deren Ergebnisse einer standardisierten Qualitätssicherung unterworfen werden, wenn die Hochwassergefahrenkarten auf Grundlage der Modellergebnisse fortgeschrieben werden sollen und
- die Kosten bei der Erstellung und Pflege von hydrologischen/hydraulischen Modellen möglichst gering gehalten werden und Synergieeffekte genutzt werden.

Beide Parteien sind der Überzeugung, dass die gemeinsame Aktualisierung des bestehenden hydrologischen Modells und die gemeinsame Erstellung eines neuen hydraulischen Modells für die Gewässer des Verbandsgebietes unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen und die auf Dauer angelegte kooperative Anwendung der Modelle geeignet ist, die oben aufgeführten gemeinsamen Interessen effizient und gleichgerichtet zu bedienen.

Der RP LBG und der Verband sind daher übereingekommen, die Aktualisierung des hydrologischen Modells und die Erstellung eines neuen hydraulischen Modells für die Gewässer des Verbandsgebietes als Gemeinschaftsaufgabe anzugehen. Die Modelle sollen dabei kooperativ und dauerhaft angewendet werden. Durch diese enge, synergetische Kooperation entsteht sowohl für den Verband als auch für das Land Baden-Württemberg langfristig ein finanzieller Vorteil.

Die Zuständigkeiten der unteren Wasserbehörden bleiben von vorliegender Vereinbarung unberührt.

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gemeinsame Aktualisierung des hydrologischen Modells und gemeinsame Erstellung des hydraulischen Modells für die Gewässer des Verbandsgebiets unter gemeinsamer Festlegung des zu Grunde liegenden Leistungsumfangs sowie deren Finanzierung.

(2) Dauerhafte kooperative Nutzung und Fortschreibung der hydrologischen und hydraulischen Modelle.

## § 2

### Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband vergibt die Leistungen für die Aktualisierung des hydrologischen Modells und die gemeinsame Erstellung des hydraulischen Modells für die Gewässer des Verbandsgebietes und die erforderlichen Modellberechnungen. (2) Der Verband stellt die Abstimmung mit dem RP LBG sicher und bringt die Anforderungen des Verbandes in das Leistungsverzeichnis für das hydrologische sowie das hydraulische Modell ein. Er unterstützt den RP LBG bei der Bereitstellung von Daten durch die Verbandsgemeinden.

(3) Der Verband verpflichtet sich, alle wasserwirtschaftliche Planungen auf Grundlage des gemeinsamen Modells zu erstellen und erforderliche Wirksamkeitsnachweise mit dem gemeinsamen Modell durchzuführen. Der Verband berücksichtigt in seinen künftigen Vorhaben die Konzeption der anlassbezogenen Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württemberg und beauftragt die hierzu erforderlichen, sein jeweiliges Vorhaben ergänzenden Leistungen.

(4) Der Verband wird Mitglied in FLIWAS und verpflichtet sich die erforderlichen Pegel- und Niederschlagsdaten des Verbandes in FLIWAS bereitzustellen.

## § 3

### Aufgaben des RP LBG

(1) Der RP LBG verpflichtet sich, Fortschreibungen der HWGK und die Planungen für eigene Vorhaben (z.B. an Pegelanlagen) an den Gewässern des Verbandsgebietes mit dem gemeinsamen Modell und in Abstimmung mit dem Verband durchzuführen.

(2) Der RP LBG stellt das Leistungsverzeichnis für die Aktualisierung des hydrologischen Modells gemäß den Anforderungen der HWGK. Hierzu gehört unter anderem die Überführung des bestehenden Flussgebietsmodells (FGM) in ein Basis-Flussgebietsmodell (BFGM).

(3) Der RP LBG stellt das Leistungsverzeichnis für die Erstellung des hydraulischen Modells und berücksichtigt dabei die Anforderungen des Verbandes. Der RP LBG stellt Vermessungsdaten für die Erstellung des hydraulischen Modells bereit.

(4) Der RP LBG stellt die Umsetzung der Modellergebnisse in die HWGK in eigener Verantwortung sicher.

(5) Der RP LBG berät den Verband bei allen Fragen bzgl. der Vergabe von hydrologischen/hydraulischen Berechnungen.

(6) Der RP LBG führt die fachliche Abstimmung mit den beauftragten Büros für die Aktualisierung des hydrologischen Modells und die gemeinsame Erstellung des hydraulischen Modells, soweit er in seinen Belangen für die Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarte betroffen ist. Der RP LBG führt die Qualitätssicherung durch und unterstützt ggf. den Verband bei der Durchsetzung der Gewährleistung gegenüber den Auftragnehmern durch.

#### § 4

##### **Kosten, Kostenteilung und Rechte an den Daten und Modellen.**

(1) Der RP LBG übernimmt die Kosten für die Erstellung des hydraulischen Modells und die hydraulischen Berechnungen für die Belange der HWGK. Der Verband übernimmt abweichend dazu die von ihm nach §2 Abs. 3 spezifizierten, über das geforderte Leistungsverzeichnis des RP LBG hinausgehenden Positionen. Der Verband übernimmt die entstehenden Kosten für die Vermessung, soweit diese in Folge von nach §2 Abs. 3 durch den Verband eingebrachten, zusätzlichen Anforderungen an das hydraulische Modell erforderlich werden.

(2) Der RP LBG übernimmt die Kosten für die Aktualisierung des hydrologischen Modells. Der Verband übernimmt abweichend dazu die Mehrkosten welche aufgrund der Spezifikationen des Verbandes entstehen (z. B. Lastfall Klimaänderung, Erweiterung des hydrologischen Modells Gewässer oder Gewässerabschnitte außerhalb des HWGK-Gewässernetzes etc.).

(3) Der Verband bzw. die Verbandsmitglieder übernehmen die Kosten für die hydrologischen und hydraulischen Modellanpassungen und Berechnungen gemäß der Konzeption zur anlassbezogene Fortschreibung (Anlage 1).

(4) Der RP LBG übernimmt fortlaufend die Kosten für die Übernahme der Modellergebnisse (auch aus der anlassbezogenen Fortschreibung) in die Hochwassergefahrenkarte.

(5) Die Kosten für die Anwendung und Fortschreibung des gemeinsamen Modells nach dessen Erstellung trägt der jeweilige Vorhabenträger, welcher die Anpassung des Modells veranlasst.

(6) Die detaillierte Aufteilung der Kosten eines Auftrag ist im Einzelfall einvernehmlich gemäß der Grundsätze § 4 Abs. 1- 5 festzulegen. Die Abrechnung zwischen Verband und RP LBG erfolgt anhand der tatsächlichen Kosten entsprechend der vereinbarten Kostenteilung. Der Verband prüft die Rechnungen, zeichnet diese sachlich und rechnerisch richtig und zahlt sie in voller Höhe aus.

Die Auszahlung der an den Verband zu leistenden Beträge erfolgt auf Anforderung durch den Verband entsprechend dem Auftragsfortschritt. Der RP LBG leistet Zahlungen an den Verband unmittelbar nach Rechnungsstellung und Vorlage der Rechnung beim RP LBG durch den Verband.

(7) Soweit erforderlich können der Verband und der RP LBG bei einzelnen Aufträgen gesonderte Vereinbarungen bzgl. der jeweiligen Zuständigkeiten schließen. Leistungen welche eindeutig der HWGK zugerechnet werden können, werden dann vom RP LBG geprüft und sachlich rechnerisch gestellt. Der RP LBG und der Verband können vereinbaren, dass einzelne Leistungen direkt mit dem RP LBG abgerechnet werden.

(8) Bei Aufträgen mit gesonderter Vereinbarung kann die Vergabe nur bei Vorliegen der Haushaltsmittel bei beiden Parteien erfolgen. Es erfolgt dann die Schlussabnahme einvernehmlich.

(9) Die Modelle werden Dritten – mit der Maßgabe, die Ergebnisse gemäß der Anforderungen HWGK aufzubereiten und kostenfrei zu übergeben – zur Verfügung gestellt, sofern diese berechnete Interessen geltend machen können.

(10) Beide Parteien haben im Rahmen dieser Vereinbarung uneingeschränkte Rechte an den hydrologischen und hydraulischen Modellen sowie den zur Erstellung erforderlichen Daten

## § 5

### **Zeitplan, Bearbeitungskulisse und Spezifikationen**

(1) Der Vereinbarung wird als Anlage 1 ein Arbeits- und Zeitplan der zum Zeitpunkt der Unterschrift bekannten geplanten Arbeiten des Verbandes und des RP LBG beigelegt.

(2) Das Bearbeitungsgebiet umfasst folgende Gebiets- und Gewässerkulisse:

Beteiligte Kommunen:

- Stadt Wiesloch
- Stadt Rauenberg
- Stadt Leimen
- Gemeinde Mühlhausen
- Gemeinde Dielheim

Hydrologische Kulisse:

- Leimbach bis Einmündung des Waldangelbachs
- Waldangelbach
- Gauangelbach
- Inkl. Seitengewässer der o.g. Gewässer

Die hydraulische Berechnungskulisse entspricht der Kulisse der HWGK Ersterstellung aus dem Jahre 2015 und umfasst die Hauptgewässer Oberlauf Leimbach (bis Einmündung des Waldangelbachs), Waldangelbach und Gauangelbach. Gewässerabschnitte des Waldangelbachs inkl. Seitengewässer außerhalb der Verbandskulisse werden durch das Land fortgeschrieben.

(3) Grundlage der Vereinbarung sind folgende Untersuchungen:

- Vorliegenden HWGK aus der Ersterstellung inkl. der Hydrologie, FGM Leimbach/Waldangelbach, Hydrologische Berechnungen für HWGK TBG 352, November 2012 vom KIT, Institut für Wasser und Gewässerentwicklung –

(4) Detaillierte Abstimmungen erfolgen zu den jeweils einzelnen Aufträgen werden gesondert getroffen und der Vereinbarung zugeordnet.

## § 6

### **Laufzeit/ Kündigung / Änderung der Vereinbarung**

(1) Die Laufzeit der Vereinbarung wird auf 10 Jahre mit der Option auf Verlängerung ab Unterschrift festgesetzt. Diese Vereinbarung kann nur in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst oder geändert werden. Ein Recht auf vorzeitige ordentliche Kündigung besteht nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Sollte eine Verlängerung nicht erfolgen oder die Vereinbarung aufgelöst werden, haben beide Parteien das Recht, die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten Modelle mit zugehörigen Daten und die Modellergebnisse für die eigenen Belange weiter zu nutzen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam werden, bleibt dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. In diesem Fall ist eine erneute Vereinbarung über den strittigen Punkt zu treffen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(5) Verhält sich eine Partei grob vertragswidrig, kann die andere Partei den Vertrag nach erfolgter Abmahnung mit einer Fristsetzung von 4 Wochen nach erfolglosem Fristverlauf außerordentlich kündigen.

## § 7

### **Ausfertigungen**

Diese Vereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Hiervon erhalten:

Verband	1 Fertigung
Regierungspräsidium Stuttgart	2 Fertigungen

Stuttgart, den cc.cc.cccc.

yyyy, den xx-xx-xxxx

Regierungspräsidium Stuttgart  
Landesbetrieb Gewässer

yyyyyyyyyyyyyyyyyyyy

.....

.....

Markus Moser, Referatsleiter 53.2 RP

yyyyyyyyyyyyyyyyyyyy

Entwurfsvorlage